



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung

Pulverfeuerlöscher mit Furex S ABC, Furex ABC Standard, Furex PRO oder Furex ONE als Löschmittel

Datum: 11.10.2019

Überarbeitung: 18.10.2021

Seite/Seiten:
1/14

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Pulverfeuerlöscher mit

Furex S ABC, Furex ABC Standard, Furex PRO oder Furex ONE als Löschmittel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Feuerlöschmittel.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten des

Sicherheitsdatenblatts Lieferant: Ogniochron S.A.

Anschrift: Polen PL; 34-120 Andrychów; Straße Przemysłowa 42

Telefon/Fax: (+48) 33 875 10 70 / (+48) 33 875 10 77

E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Person: biuro@ogniochron.eu

1.4. Notrufnummer

112 (Notruf)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefährdungen

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß 1272/2008/EG:

Gefahren für den Menschen: Erfüllt nicht die Kriterien der Einstufung.

Gefährdung der Umwelt: Erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als umweltgefährdend.

Gefährdung durch physikalische und chemische Eigenschaften: Erfüllt nicht die Kriterien der Einstufung.

2.2. Etikettenelemente

Etikett gemäß Verordnung 1272/2008/EG (CLP)

Gefahrenpiktogramm, Signalwörter: Keine.

Gefahrenhinweise: Keine.

Sicherheitshinweise: Keine.

Die Namen der gefährlichen Inhaltsstoffe auf dem Etikett: Keine.

2.3. Andere Gefährdungen

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung 1907/2006 (REACH).

Das Produkt enthält keine Bestandteile, die in der Liste gemäß Art. 59 Abs. 1 als hormonell wirksam eingestuft sind oder Bestandteile mit hormonell wirksamen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU in einer Konzentration von gleich oder höher als 0,1 %.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Informationen über Inhaltsstoffe

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar.



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung

Pulverfeuerlöscher mit Furex S ABC, Furex ABC Standard, Furex PRO oder Furex ONE als Löschmittel

Datum: 11.10.2019

Überarbeitung: 18.10.2021

Seite/Seiten:
2/14

3.2. Gemische

Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als gefährlich eingestuft sind.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und sich ausruhen. Erforderlichenfalls ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Haut mit Wasser und Seife abspülen. Erforderlichenfalls ärztlichen Rat einholen.

Augenkontakt: Alle Kontaktlinsen entfernen. Augen mit reichlich Wasser ausspülen, dabei gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Erforderlichenfalls ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen. Falls erforderlich, ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Einatmen: Das Einatmen von Staub kann zu Reizungen der Atemwege

führen. **Augenkontakt:** Kann mechanische Augenreizung verursachen.

Hautkontakt: Kann mechanische Hautreizungen verursachen.

Verschlucken: Normalerweise hat es keine negativen Auswirkungen.

4.3. Hinweise auf erforderliche ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung

Betroffene Person aus der durch das Produkt kontaminierten Umgebung entfernen. Bei gesundheitlichen Problemen einen Arzt oder das Toxikologische Zentrum aufsuchen. Geben Sie die im SDB enthaltenen Informationen weiter. Bei Bewusstlosigkeit nichts über den Mund verabreichen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Feuerlöschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmittel entsprechend den umgebenden Produkten.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Im Falle eines Brandes können gefährliche Produkte entstehen: Kohlenoxid, Ammoniak. Vermeiden Sie das Einatmen von Verbrennungsprodukten, da diese ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3. Ratschläge für Feuerwehrleute

Vollständige Schutzausrüstung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät mit unabhängigem Luftkreislauf tragen. Behälter, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser kühlen und nach Möglichkeit aus der Gefahrenzone entfernen. Abflüsse, Oberflächengewässer und Boden vor Verunreinigung schützen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung

**Pulverfeuerlöscher mit
Furex S ABC, Furex ABC Standard, Furex PRO oder Furex
ONE als Löschmittel**

Datum: 11.10.2019

Überarbeitung: 18.10.2021

Seite/Seiten:
3/14

Notfallverfahren

Für Nicht-Notfallpersonal: Der Zugang von nicht für Notfälle zuständigem Personal zum Unfallbereich sollte bis zum Abschluss der Entsorgung des Produkts eingeschränkt werden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Vermeiden Sie die Bildung und das Einatmen von Staub.



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung

Pulverfeuerlöscher mit Furex S ABC, Furex ABC Standard, Furex PRO oder Furex ONE als Löschmittel

Datum: 11.10.2019

Überarbeitung: 18.10.2021

Seite/Seiten:
4/14

Für Notfalleinsatzkräfte: Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Staubbildung und Einatmen von Staub vermeiden.

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Sichern Sie die Gullys. Verschmutzung von Oberflächenwasser und Boden verhindern. Im Falle einer schwerwiegenden Umweltverschmutzung sind die zuständigen Verwaltungsbehörden, Kontroll- und Rettungsdienste zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung

Beschädigte Verpackungen sichern. Mechanisch sammeln, dabei Staubbildung vermeiden. Gesammeltes Produkt in einen Ersatzbehälter geben und direkt der Vernichtung zuführen. Produktreste mit Wasser wegspülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Beseitigung - siehe Abschnitt 13. Persönliche Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorkehrungen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen oder Drogen nehmen. Vor der Pause und nach der Arbeit mit dem Produkt die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor der Wiederverwendung waschen. Bei der Verwendung des Produkts für ausreichende Belüftung sorgen. Vermeiden Sie die Bildung und das Einatmen von Staub.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

In ordnungsgemäß beschrifteten, werkseitig versiegelten Behältern aufbewahren, deren Etikett den geltenden Vorschriften entspricht. An einem trockenen und gut belüfteten Ort lagern. Nur in Behältern aufbewahren, die speziell für dieses Produkt zugelassen sind. Behälter dicht geschlossen halten.

7.3. Spezifische Endverwendung(en)

Feuerlöschmittel.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollierte Parameter

Name des Stoffes	TWA	STEL	BLV
Staub	10 mg/m ³ (einatembarer Staub) 4 mg/m ³ (lungengängiger Staub)	-	-

Rechtsgrundlage: Verordnung über die höchstzulässige Konzentration und Intensität von Schadstoffen in der Arbeitsumwelt in Übereinstimmung mit den nationalen Grenzwerten.

[EH40/2005 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, vierte Ausgabe, veröffentlicht 2020, ISBN 978 0 7176 6733 8.](#)



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung

Pulverfeuerlöscher mit
Furex S ABC, Furex ABC Standard, Furex PRO oder Furex
ONE als Löschmittel

Datum: 11.10.2019

Überarbeitung: 18.10.2021

Seite/Seiten:

Überwachungsverfahren: Die in den Europäischen Normen beschriebenen Methoden anwenden. 5/41

8.2. Expositionskontrolle

Verbindliche allgemeine Vorschriften zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Die normativen Konzentrationen der gefährlichen Bestandteile am Arbeitsplatz dürfen nicht überschritten werden. Nach der Arbeit waschen und



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung

Pulverfeuerlöscher mit Furex S ABC, Furex ABC Standard, Furex PRO oder Furex ONE als Löschmittel

Datum: 11.10.2019

Überarbeitung: 18.10.2021

Seite/Seiten:
6/14

die Körperoberfläche und die Kleidung reinigen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen oder Drogen nehmen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. Vor der Pause und nach der Arbeit mit dem Produkt Hände und Gesicht waschen. Bei der Verwendung des Produkts für ausreichende Belüftung sorgen. Vermeiden Sie das Einatmen von Staub.

Augen-/Gesichtsschutz: Es wird empfohlen, eine dichte Schutzbrille zu tragen (gemäß EN 166).

Hautschutz: Es wird empfohlen, geeignete Schutzhandschuhe zu tragen (gemäß EN 374). Empfohlene Materialien: Butylkautschuk, Leder, dickes Gewebe. Geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz: Normalerweise nicht erforderlich, wenn die Arbeit in einem gut belüfteten Raum stattfindet. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz verwenden.

Thermische Gefahren: Nicht anwendbar.

Die verwendete persönliche Schutzausrüstung sollte den Anforderungen der lokalen/regionalen/nationalen Gesetze entsprechen. Der Arbeitgeber muss persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen, die der Art der Arbeit entsprechen und allen Anforderungen, einschließlich Wartung und Reinigung, genügen.

Die Konzentrationen von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sollten nach anerkannten Prüfverfahren überwacht werden. Modus, Methode, Art und Häufigkeit der Prüfung und Messung schädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung sollten den Anforderungen der lokalen/regionalen/nationalen Gesetze entsprechen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Die große Menge des Produkts sollte nicht in das Grundwasser, in die Kanalisation, in Abwässer oder in den Boden gelangen können.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Physikalischer Zustand:	Pulver
Farbe:	Weiß
Geruch:	Geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht anwendbar
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	Nicht anwendbar
Entflammbarkeit:	Nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	Ist nicht selbstentzündlich
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar
pH-Wert:	Nicht anwendbar
Kinematische Viskosität:	Nicht anwendbar
Löslichkeit:	Unlöslich in Wasser
Teilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert):	Nicht anwendbar
Dampfdruck:	Nicht
anwendbar Dichte und/oder relative Dichte:	Nicht



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung

**Pulverfeuerlöscher mit
Furex S ABC, Furex ABC Standard, Furex PRO oder Furex
ONE als Löschmittel**

Datum: 11.10.2019

Überarbeitung: 18.10.2021

Seite/Seiten:

anwendbar **Relative Dampfdichte:**

Nicht

7/14

zutreffend

Partikeleigenschaften:

Nicht anwendbar



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung

Pulverfeuerlöscher mit Furex S ABC, Furex ABC Standard, Furex PRO oder Furex ONE als Löschmittel

Datum: 11.10.2019

Überarbeitung: 18.10.2021

Seite/Seiten:
8/14

9.2. Andere Informationen

9.2.1. Informationen zu den physikalischen Gefahrenklassen

Nicht angegeben.

9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale

Nicht angegeben.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Lagerungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Lagerungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Kann auf Kupfer und Messing korrosiv wirken.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht angegeben.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht angegeben.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerungsbedingungen keine.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **Schwere Augenschädigung/-reizung:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **STOT - einmalige Exposition:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **STOT-Wiederholte Exposition:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **Aspirationsgefahr:** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Informationen über andere Gefahren

11.2.1. Endokrin wirksame Eigenschaften

Nicht angegeben.

11.2.2. Andere Informationen

Einatmen: Das Einatmen von Staub kann zu Reizungen der Atemwege führen.

Augenkontakt: Kann mechanische Augenreizung verursachen. **Hautkontakt:** Kann zu mechanischen Hautreizungen führen. **Verschlucken:** Hat in der Regel keine negativen Auswirkungen.



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr.
1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung

Pulverfeuerlöscher mit
Furex S ABC, Furex ABC Standard, Furex PRO oder Furex
ONE als Löschmittel

Datum: 11.10.2019

Überarbeitung: 18.10.2021

Seite/Seiten:
9/14

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als umweltgefährdend.



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung

Pulverfeuerlöscher mit Furex S ABC, Furex ABC Standard, Furex PRO oder Furex ONE als Löschmittel

Datum: 11.10.2019

Überarbeitung: 18.10.2021

Seite/Seiten:
10/14

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht angegeben.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht angegeben.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht angegeben.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

Nicht angegeben.

12.7. Andere unerwünschte Wirkungen

Nicht angegeben.

ABSCHNITT 13: Überlegungen zur Entsorgung

13.1. Methoden der Abfallbehandlung

Bei der Abfallbeseitigung sind die regionalen/nationalen Gesetze zu beachten.

Rechtsvorschriften der Gemeinschaft:

Richtlinie **2008/98/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der geänderten Fassung.

Richtlinie **94/62/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der geänderten Fassung.

Entsorgungsmethoden für das Produkt: Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Entsorgung in Übereinstimmung mit der lokalen/nationalen Gesetzgebung. Verpackung gründlich entleeren.

Entsorgungsmethoden für gebrauchte Verpackungen: Leere Behälter zur entsprechenden Mülldeponie oder zur Entsorgung in Übereinstimmung mit der lokalen/nationalen Gesetzgebung geben. Nach gründlicher Reinigung kann die Verpackung recycelt werden.

Abfallcode:

16 03 nicht spezifizierte Chargen und nicht verwendete Erzeugnisse.

16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen.

16 05 Gase in Druckbehältern und ausrangierte Chemikalien.

16 05 06* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Mischungen von Laborchemikalien.

16 05 07* weggeworfene anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.

ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport

	ADR	RID	UND	ICAO TI	IMDG
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer		Nicht anwendbar.			UN 1044
14.2. UN-Eigenschaft Versandname		Nicht anwendbar.			FEUERLÖSCHER mit komprimiertes oder verflüssigtes Gas
14.3. Transport Gefahrenklasse(n)		Nicht anwendbar.			2
14.4. Gruppe		Nicht anwendbar.			-



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung

**Pulverfeuerlöscher mit
Furex S ABC, Furex ABC Standard, Furex PRO oder Furex
ONE als Löschmittel**

Datum: 11.10.2019	Überarbeitung: 18.10.2021	Seite/Seiten:
verpacken		11/14
14.5. Umwelt	Erfüllt nicht die Kriterien von	Nicht anwendbar

		SICHERHEITSDATENBLATT In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung	
<u>Pulverfeuerlöscher mit Furex S ABC, Furex ABC Standard, Furex PRO oder Furex ONE als Löschmittel</u>			
Datum: 11.10.2019		Überarbeitung: 18.10.2021	
		Seite/Seiten: 12/14	
Gefährdungen		Einstufung als umweltgefährdend.	
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer		Bei der Handhabung der Ladung ist eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen - siehe Abschnitt 8.	
14.7. Massenguttransport im Seeverkehr gemäß IMO Instrumente		Keine Angaben	

ABSCHNITT 15: Rechtliche Informationen

15.1. Für den Stoff oder das Gemisch spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der geänderten Fassung.

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH).

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der geänderten Fassung.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der geänderten Fassung.


Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG

	<p align="center">SICHERHEITSDATENBLATT</p> <p align="center">In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung</p>	
<p align="center"><u>Pulverfeuerlöscher mit Furex S ABC, Furex ABC Standard, Furex PRO oder Furex ONE als Löschmittel</u></p>		
<p>Datum: 11.10.2019 <u>des Rates.</u></p>	<p>Überarbeitung: 18.10.2021</p>	<p>Seite/Seiten: 13/14</p>

15.2. Bewertung der chemischen Sicherheit

Die Stoffsicherheitsbeurteilung wurde noch nicht durchgeführt.



SICHERHEITSDATENBLATT

In Übereinstimmung mit den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer geänderten Fassung

**Pulverfeuerlöscher mit
Furex S ABC, Furex ABC Standard, Furex PRO oder Furex
ONE als Löschmittel**

Datum: 11.10.2019

Überarbeitung: 18.10.2021

Seite/Seiten:
14/14

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Der vollständige Wortlaut der Erklärungen H unter den Abschnitten 2 und 3:

Keine.

Schlüssel zu Abkürzungen und Akronymen:

Keine.

Quellen für Schlüsseldaten:

Hersteller-SDB von 5th März 2019 (Version 5). SDB des Herstellers vom 26th Januar 2017 (Version 2). SDB des Herstellers vom 12th Januar 2016 (Version 5).

Schulungshinweise: Vor Gebrauch das Sicherheitsdatenblatt lesen.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf den derzeit verfügbaren Daten über das Produkt, aber auch auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie sind weder eine Beschaffenheitsangabe des Produktes noch eine Garantie für bestimmte Eigenschaften. Sie werden auch als Hilfsmittel für die Sicherheit bei Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts betrachtet. Dies entbindet den Benutzer nicht von der Verantwortung für eine unsachgemäße Verwendung der Informationen, auch nicht für eine unsachgemäße Einhaltung der Rechtsnormen in diesem Bereich.

Das SDB vom 11.10.2019 (Version 1) wurde in den Abschnitten 1.1, 1.3, 2.3, 8.1, 9.1. überarbeitet, 9.2.1. , 9.2.2., 11.1., 11.2., 11.2.1., 11.2.2., 12.6., 12.7., 15.1. und 14. Die Änderungen haben wurden unterstrichen.

Vorbereitet von ISOTOP Consulting Company; www.isotop.pl; E-Mail: reach@isotop.pl

Dieses Sicherheitsdatenblatt ersetzt und annulliert alle früheren Versionen.